

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1952 | Berlin, den 11. Dezember 1952

Nr. 173

Tag	Inhalt	Seite
1.12. 52	Vierte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Reform des öffentlichen Haushaltswesens. — Vermögensrechnung der staatlichen Verwaltung	1295

Vierte Durchführungsbestimmung* zum Gesetz über die Reform des öffentlichen Haushaltswesens. — Vermögensrechnung der staatlichen Verwaltung —

Vom 1. Dezember 1952

Anläßlich der Haushaltsreform wurde ab 1. Januar 1951 die einheitliche Verwaltungsbuchführung mit der verbundenen Haushalts- und Vermögensrechnung bei allen Haushaltsorganisationen eingeführt. Fast zwei Jahre praktischer Erfahrungen sowie die nunmehr durchgeführte Verwaltungsreform geben Veranlassung, für die Vermögensrechnung verschiedene Vereinfachungen einzuführen. In Ergänzung und Abänderung der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 18. April 1951 zum Gesetz über die Reform des öffentlichen Haushaltswesens (GBl. S. 350) wird für die Führung der Vermögensrechnung folgendes bestimmt:

§ 1

Neugliederung des Sachkontenrahmens für die Sachkontenklasse 0 — Sachvermögen —

Die bisherigen Sachkontengruppen der Sachkontenklasse 0 werden unter Wegfall der bisherigen Unterteilung in Verwaltungsvermögen, Anstaltsvermögen, in allgemeines Sachvermögen und Sachvermögen der unselbständigen Stiftungen wie folgt neu festgelegt:

Sachkonten- gruppen-Nr.	Bezeichnung	bisherige Sachkonten- gruppen-Nr.
00	Unbewegliches Vermögen	00, 02, 04, 06
01	Bewegliches Vermögen..	01, 03, 05, 07
08	Verkehrsanlagen	08
09	Sonstiges Sachvermögen	09

Die neue Sachkontengliederung für die Sachkontenklasse 0 wird in der Anlage 1 bekanntgegeben.

§ 2

Zusammenlegung der Vermögenskonten „Bestand“ und „Werterhaltung“

(1) Die bisherige Aufteilung der Vermögenskonten nach „Bestand“ und „Werterhaltung“ entfällt. Die für die einzelnen Sachkonten zu führenden

Kontenblätter erhalten die Bezeichnung „Vermögenskonto“ (Anlage 2).

(2) Buchungen, die in den Spalten 9 und 10 auf den bisherigen Vermögenskonten „Bestand“ erfolgten, sind in den Spalten 2 und 3 der Vermögenskonten durchzuführen.

(3) Die Buchungen in den Spalten 9 und 10 der bisherigen Vermögenskonten „Werterhaltung“ sind in den Spalten 9 und 10 der Vermögenskonten vorzunehmen.

(4) Haushaltseinnahmen und -ausgaben sind in den Spalten 11 und 12 der Vermögenskonten zu buchen.

(5) Bei der Fremdgeldrechnung (Sachkonto 160 — Verwahrgelder —) sind Buchungen nur in der Spalte 11 (Anfangsbestand und Einnahmen) und in der Spalte 12 (Ausgaben und Schlußbestand) vorzunehmen. Die Spalten 2 und 3 werden nicht berührt.

Die Zahlung von Vorschüssen ist nicht statthaft.

(6) Die vorhandenen Bestände an Kontenblättern, sind unter Berücksichtigung der vorstehenden Abänderungen aufzubauchen.

§ 3

Zusammenlegung der Zeitbücher „Zahlungsfälle“ und „Nichtzahlungsfälle“

(1) An Stelle der bisher getrennt geführten Zeitbücher „Zahlungsfälle“ und „Nichtzahlungsfälle“